

Richtlinien für die Vertretung in der Bonner Kindertagespflege

Stand Oktober 2023

Diese Richtlinien dienen der Konkretisierung des § 6 der aktuellen Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege. Die Regelungen betreffen Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen. Als Ausfallzeiten im Sinne der Vertretungsregelungen gelten zwei Wochen Schließzeiten pro Kalenderjahr sowie Krankheitszeiten.

1. Vertretung in Ausfallzeiten

Die Vertretung in Ausfallzeiten meint die Vertretung unabhängig von einem der festgelegten Vertretungsmodelle. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (KTPP) kann eine Vertretung durch eine Vertretungs-Tagespflegeperson in den gewohnten Räumlichkeiten erfolgen. Die Vertretungsperson bietet nur gelegentliche Vertretungen mit weniger als 8 Kooperationen an. Es werden die Grundsätze der Kindertagespflege (insbes. die Betreuung von maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern durch eine Kindertagespflegeperson) berücksichtigt. Die Vertretungsperson erhält eine Förderpauschale nach Anlage 1 zur Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Sachkosten für jedes zu betreuende Kind für den Vertretungszeitraum. Die Vertretungspauschale wird für mindestens drei Kinder gewährt. Dies gilt auch, wenn die Gruppe durch kurzfristige Absagen auf weniger als drei zu betreuende Kinder reduziert wurde. Die Vertretungsperson ist verpflichtet die geleisteten Vertretungszeiten zeitnah (spätestens 3 Monate nach Beendigung der jeweiligen Leistung) gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzurechnen. Hierfür ist der Vordruck „Vertretungsmitteilung zu einem Kind in Tagespflege“ zu verwenden.

2. Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells

Bei dem Kooperationsmodell kooperieren mindestens 3 bis maximal 5 KTPP, die in eigenen Betreuungsräumen arbeiten und jeweils über bis zu 5 Betreuungsplätze verfügen. Hiervon halten sie jeweils einen Betreuungsplatz als Vertretungsplatz frei. In Ausfallzeiten können die Kinder der ausfallenden KTPP auf die anderen KTPP verteilt werden und in deren Räumlichkeiten betreut werden. Sofern eine KTPP ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreut und am Kooperationsmodell teilnehmen möchte, bedarf es im Vorfeld einer engen Absprache mit den Beteiligten, der Fachberatung des Netzwerks und dem Jugendamt.

Die kooperierenden KTPP sollten identische Rahmenbedingungen haben, da sie verpflichtet sind im Vertretungsfall die regulären Betreuungs- und Öffnungszeiten der zu vertretenden KTPP abzudecken. Ihre Pflegeerlaubnis erstreckt sich auf die gleiche Altersspanne. Sie verfügen über bis zu 5 Betreuungsplätze und über ähnliche Betreuungszeitstufen. Zudem befinden sich ihre Räumlichkeiten in räumlicher Nähe, so dass der regelmäßige Kontakt sowie der Vertretungsfall nicht mit langen Wegen verbunden sind.

Planbare Ausfallzeiten (Bsp.: Urlaub, Fortbildung) sprechen die KTPP soweit möglich *am Anfang eines Kindergartenjahres/bis spätestens Ende September* ab, dokumentieren diese hinreichend, so dass diese bei Nachfrage des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Netzwerk dargelegt werden können. Die kooperierenden KTPP sind auch bei kurzfristigen Ausfalltagen abrufbar.

Die kooperierenden KТПP halten einen regelmäßigen Kontakt. Hierzu erfolgen wöchentliche Treffen zwischen den beteiligten KТПP und deren Tageskinder. Die Treffen finden auch in den Räumlichkeiten der KТПP statt, so dass die Kinder die Räumlichkeiten der Vertretungs-KТПP kennenlernen können.

Für den freigehaltenen Platz wird eine Freihaltepauschale in Höhe der Förderleistung für einen Platz mit 11-15 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang gezahlt. Zusätzlich wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege in ihrer jeweiligen Fassung vergütet.

Die Vertretungsperson ist verpflichtet die geleisteten Vertretungszeiten gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bis Ende des Kitajahres abzurechnen.

- Die Umsetzung des Vertretungsmodells „Kooperationsmodell“ erfolgt auf folgende Weise: Unterzeichnung der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellten Kooperationsvereinbarung durch die kooperierenden KТПP
- Einreichung eines gemeinsamen Antrages für die Einführung der Kooperation einschließlich eines Vertretungskonzeptes¹ bei dem Netzwerk Kindertagespflege Bonn *spätestens 6 Wochen* vor dem geplanten Beginn. Weiterleitung der Unterlagen an das Amt für Kinder, Jugend und Familie inklusive einer kurzen schriftlichen Stellungnahme durch das Netzwerk Kindertagespflege Bonn
- Bedarfsanalyse und Klärung der Finanzierung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu der Kooperation
- Beratung und Begleitung der Kooperationsmodelle durch das Netzwerk Kindertagespflege Bonn
- Information der Eltern über das Vertretungsmodell im Rahmen des Betreuungsvertrages, verbunden mit einem Kennenlernen der kooperierenden KТПP bei einem Elternabend.
- Das Amt für Kinder, Jugend und Familie erlässt einen Bewilligungsbescheid zur Finanzierung des Vertretungsmodells.
- Das Ausscheiden einer KТПP ist in der Regel drei Monate vor dem Beendigungszeitpunkt anzuzeigen. Bei unplanbarem kurzfristigem Ausscheiden ist für den Zeitraum von *maximal drei Monaten* eine Fortführung der Finanzierung möglich, wenn die Funktionsfähigkeit des Modells in diesem Zeitraum von den übrigen KТПP gewährleistet werden kann.

3. Vertretungspool (Mobile Vertretungskraft)

Bei dem Vertretungspool kooperieren die KТПP mit sog. mobile Vertretungskräften. Die mobilen Vertretungskräfte verfügen über keine eigenen Betreuungsräume und keine eigene Gruppe. Sie fungieren als Vertretung für fest zugeordnete KТПP in deren Betreuungsräumen. Es bestehen in der Regel mindestens 5 Kooperation mit Kindertagespflegepersonen. In den Aufbau- und Wechselphasen kann die Mindestanzahl an Kooperationen unterschritten werden. Die Ausübung des Vertretungspools bedarf eines Vertretungskonzeptes, das die Umsetzung und Rahmenbedingungen aufführt.

¹ Ein Vertretungskonzept beinhaltet eine kurze Beschreibung des Vorgehens im konkreten Vertretungsfall und die Ausführung der Kontaktpflege

Die kooperierenden KТПP sprechen planbare Ausfallzeiten (Bsp.: Urlaub, Fortbildung) soweit möglich *am Anfang eines Kindergartenjahres/bis spätestens Ende September* ab und reichen eine Dokumentation der geleisteten Betreuungszeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) am Ende eines Kindergartenjahres über das Netzwerk Kindertagespflege an das Amt für Kinder, Jugend und Familie ein. Die mobile Vertretungskraft ist auch bei kurzfristigen Ausfalltagen abrufbar.

Die mobile Vertretungskraft übernimmt die Betreuungszeiten, Öffnungszeiten und Betreuungsausgestaltung der vertretenen KТПP.

Die kooperierenden KТПP pflegen einen regelmäßigen Kontakt. Hierzu erfolgen im Nichtvertretungsfall regelmäßige Besuche durch die mobile Vertretungskraft (*mind. 2 Stunden/Woche pro Kooperationspartner*) in den Betreuungsräumen der KТПP, so dass sie diese, die zu betreuenden Kinder sowie den Betreuungsalltag kennenlernen kann. Die Besuche erfolgen in Überschneidung mit den Bring- und Abholzeiten, damit die mobile Vertretungskraft auch die Eltern der Kinder kennenlernen kann.

Mindestens einmal jährlich treffen sich die kooperierenden KТПP um die gemeinsame Zusammenarbeit zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse werden dem Netzwerk Kindertagespflege mitgeteilt. Dies ist auch im Rahmen halbjährlich stattfindender Gesprächskreise für Vertretungskräfte möglich.

Die mobile Vertretungskraft erhält pro vereinbarte Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden pauschal eine monatliche Geldleistung nach Anlage 1.3 der aktuellen Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege für 16-20 Stunden wöchentlich ohne Sachkostenpauschale. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten gelten damit als abgegolten. Die Pauschale für die Vor- und Nachbereitung wird intern zwischen der KТПP und dem/der Springer*in verrechnet.

Die Umsetzung des Vertretungsmodells „Vertretungspool“ erfolgt auf folgende Weise:

- Bedarfsanalyse und Klärung der Finanzierung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Beratung und Begleitung von mobilen Vertretungskräften durch das Netzwerk Kindertagespflege
- Mobile Vertretungskräfte erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und stellen einen erfolgreichen Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis als mobile Vertretungskraft.
- Unterzeichnung der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellten Kooperationsvereinbarung durch die kooperierenden KТПP und Einreichung der Kooperationsvereinbarung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie *min. 4 Wochen* vor dem geplanten Beginn der Kooperation
- Einreichung eines Antrags zur Teilnahme am Vertretungspool einschließlich eines Vertretungskonzeptes² bei dem Netzwerk Kindertagespflege Bonn *spätestens 6 Wochen* vor dem geplanten Beginn. Weiterleitung der Unterlagen an das Amt für Kinder, Jugend und Familie inklusive einer kurzen Stellungnahme durch das Netzwerk Kindertagespflege Bonn.
- Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu der geplanten Kooperation.

² Ein Vertretungskonzept beinhaltet eine kurze Beschreibung des Vorgehens im konkreten Vertretungsfall und die Ausführung der Kontaktpflege

- Information der Eltern über das Vertretungsmodell im Rahmen des Betreuungsvertrages zwischen KTPP und Eltern, verbunden mit einem Kennenlernen der mobilen Vertretungskraft.
- Das Amt für Kinder, Jugend und Familie erlässt einen Bewilligungsbescheid zur Finanzierung des Vertretungsmodells (*Befristung auf zwei Jahre, eine Kündigung nach einem Jahr ist möglich*).
- *Die Kooperation verlängert sich stillschweigend, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der beteiligten KTPP gekündigt wird.*
- Eine Betreuung von Tageskindern unterschiedlicher Kooperationspartner ist möglich.
- Es wird empfohlen einen Steckbrief der mobilen Vertretungskraft in jeder kooperierenden Kindertagespflegestelle auszuhängen.

4. Stützpunktmodell

Beim Stützpunktmodell hält eine KTPP in eigenen oder angemieteten Räumen 5 Betreuungsplätze frei, die im jeweiligen Vertretungsfall den Kindern von mindestens 5 kooperierenden KTPP mit bis zu 5 Betreuungsplätzen angeboten werden. In Großtagespflege-Stützpunkten können maximal 9 Betreuungsplätze durch 2 Vertretungspersonen angeboten werden. Der Stützpunkt sichert die Abdeckung der Öffnungszeiten der kooperierenden KTPP zu. Zudem befinden sich ihre Räumlichkeiten in räumlicher Nähe, so dass der regelmäßige Kontakt sowie der Vertretungsfall nicht mit langen Wegen verbunden sind.

Im Stützpunkt können Kinder verschiedener Kindertagespflegepersonen gleichzeitig betreut werden. Die persönliche Zuordnung zu einer vertretenden Kindertagespflegeperson findet hier keine Anwendung.

Die kooperierenden KTPP sprechen planbare Ausfallzeiten (Bsp.: Urlaub, Fortbildung) soweit möglich *am Anfang eines Kindergartenjahres/spätestens bis Ende September* ab und reichen diese über das Netzwerk Kindertagespflege an das Amt für Kinder, Jugend und Familie weiter. Der Stützpunkt ist auch bei kurzfristigen Ausfalltagen abrufbar.

Die kooperierenden KTPP pflegen einen regelmäßigen Kontakt. Hierzu erfolgen im Nichtvertretungsfall regelmäßige Besuche (*mind. 2 Stunden pro Woche*) in den Betreuungsräumen des Stützpunktes, so dass die zu betreuenden Kinder die Vertretungskraft und die Räumlichkeiten kennenlernen können. Die Besuche sollten Elternkontakte ermöglichen.

Die geleisteten Begleitzeiten und Vertretungsbetreuung sowie deren Gründe (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) werden erfasst, dokumentiert und am Ende eines Kindergartenjahres *an das Netzwerk Kindertagespflege übergeben und* von diesem an das Amt für Kinder, Jugend und Familie weitergeleitet.

Mindestens einmal jährlich treffen sich die kooperierenden KTPP, um die gemeinsame Zusammenarbeit zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse werden dem Netzwerk Kindertagespflege mitgeteilt. Dies ist auch im Rahmen halbjährlich stattfindender Gesprächskreise für Vertretungskräfte möglich.

Die Vertretungsperson(en) im Stützpunkt erhalten pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden eine pauschale monatliche Geldleistung nach Anlage 3.2 der aktuellen Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege für 16-20 Wochenstunden; bei der Betreuung in der eigenen Wohnung, oder nach Anlage 3.2 laut aktueller Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der

Kindertagespflege für 16-20 Wochenstunden bei der Betreuung in angemieteten Räumen. Es bestehen in der Regel jeweils mindestens 5 Kooperationen mit Kindertagespflegepersonen. In den Aufbau- und Wechselphasen kann die Mindestzahl an Kooperationen unterschritten werden. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten.

Die Umsetzung des Vertretungsmodells „Stützpunkt“ erfolgt auf folgende Weise:

- Bedarfsanalyse und Klärung der Finanzierung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Beratung und Begleitung des Stützpunktes durch das Netzwerk Kindertagespflege
- Intensive Vorbereitung der KТПP des Stützpunktes und Erstellung eines Vertretungskonzeptes³ durch sie
- Unterzeichnung der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellten Kooperationsvereinbarung durch die kooperierenden KТПP
- Einreichung eines Antrags für den Stützpunkt einschließlich des Vertretungskonzeptes beim Netzwerk Kindertagespflege Bonn spätestens *6 Wochen* vor der geplanten Eröffnung, Weiterleitung der Unterlagen an das Amt für Kinder, Jugend und Familie inklusive einer kurzen Stellungnahme durch das Netzwerks Kindertagespflege Bonn
- Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu dem beantragten Stützpunkt
- Information der Eltern über das Vertretungsmodell im Rahmen des Betreuungsvertrages, verbunden mit einem Kennenlernen der KТПP des Stützpunktes
- Das Amt für Kinder, Jugend und Familie erlässt einen Bewilligungsbescheid zur Finanzierung des Vertretungsmodells.
- Es wird empfohlen einen Steckbrief des Stützpunktes in jeder beteiligten Kindertagespflegegestelle auszuhängen. Eine Betreuung von Tageskindern unterschiedlicher Kooperationspartner ist möglich.

5. Vertretung in der Großtagespflege

Unabhängig von einem der Vertretungsmodelle kann eine Vertretung durch eine Vertretungskraft in einer GTP erfolgen. Die Vertretungskraft ist bei dem Träger angestellt.

Die Förderung von Vertretungen in der Großtagespflege und Einzeltagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen wird laut § 6 Abs. 5 der aktuellen Satzung pauschal für die maximale Dauer von 6 Wochen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Vorlage entsprechender Beschäftigungsnachweise der Vertretungen.

Es erfolgen regelmäßige Besuche in der GTP, so dass die Vertretungskraft die Räumlichkeiten, die zu betreuenden Kinder sowie den Betreuungsalltag, die Eltern und die Örtlichkeiten kennenlernen kann.

³ Ein Vertretungskonzept beinhaltet eine kurze Beschreibung des Vorgehens im konkreten Vertretungsfall und die Ausführung der Kontaktpflege